

## **Präambel**

Im Jahr 1836 wurde mit einer anonymen Schenkung von 500 Gulden die „Taubstummengründung Würzburg“ neben der seit 1835 bestehenden „Seminar-Taubstummenschule“ errichtet. Gründungszweck war die finanzielle Unterstützung von Würzburger Pflegefamilien, die gehörlose Schulkinder bei sich aufgenommen hatten. Nach dem Einzug der gehörlosen Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrkräften am 8. Dezember 1841 in das erste eigenständige Taubstummengrundungsinstitut (damals Ebersberger Hof in der heutigen Bahnhofstraße), erfolgte im Jahr 1842 die Umbenennung der „Taubstummengründung“ in „Taubstummengrundungsinstitut Würzburg“.

Die Rechtsfähigkeit der der Gründung wurde durch zeitlich angepasste und genehmigte Satzungen geregelt. Am 10. Mai 2004 genehmigte die Regierung von Unterfranken eine vom Vorstand beschlossene Namensänderung in „Stiftung Hör-Sprachförderung“.

Im Sinne einer verstärkten Demokratisierung der Entscheidungsprozesse, zur Sicherstellung einer zeitgemäßen Führungsstruktur in der Stiftung Hör- Sprachförderung, sowie zur Erhaltung der Förderfähigkeit, z. B. durch Fördervereine und Fördergründungen, beschloss der Vorstand am 6. Dezember 2016 eine Neufassung der Gründungssatzung mit Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstand und Sitz**

Die Gründung führt den Namen „Stiftung Hör- Sprachförderung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Gründung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Würzburg.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Die Gründung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Sie fördert Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören und/oder in der Kommunikation, insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Dr.-Karl-Kroiß Schule in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung.
- (2) Der Gründungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gründung
  1. Beratungs- und Bildungseinrichtungen vor allem für junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören und/oder in der Kommunikation im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten selbst errichtet und betreibt.
  2. Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören und/oder in der Kommunikation unterstützt und fördert.

## Stiftung Hör-Sprachförderung

(3) Zeitgemäße Beratungs- und Bildungseinrichtungen vor allem für junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Hören und/oder in der Kommunikation umfassen z.B.:

- eine Pädagogisch-Audiologische Beratungsstelle
- eine Interdisziplinärer Frühförderstelle für hörgeschädigte Kinder
- eine Schulvorbereitende Einrichtung mit integrativen Gruppen
- eine Mobile Sonderpädagogische Hilfe
- allgemeinbildende und weiterführende schulische Einrichtungen
- einen Mobilen Sonderpädagogischen Dienst
- berufsbildende schulische Einrichtungen
- ein Heilpädagogisches Heim
- eine Heilpädagogische Tagesstätte
- einen Hort mit integrativen Gruppen
- ein Cochlea Implantat Centrum zur Hör(re)-habilitation
- eine Therapieabteilung
- eine Praxis für Logopädie

### § 3

#### **Einschränkungen**

(1) Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen.

Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind begünstigen oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen unterstützen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

### § 4

#### **Stiftungsmittel**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht,

1. aus den Stiftungserträgen
2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 5**

**Grundstockvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Anlage: Bericht des Wirtschaftsprüfers über das Grundstockvermögen
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung – aufgrund einer Verfügung von Todes wegen – können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**§ 6**

**Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand
2. der Stiftungsrat

Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand wird hauptamtlich ausgeübt. Der Stiftungsrat entscheidet über die angemessene Vergütung.

**§ 7**

**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen: einem kaufmännischen Vorstand und einem Vorstand für den fachlich pädagogischen Bereich.
- (2) Sie werden vom Stiftungsrat berufen.  
Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit mehr als 2/3 Mehrheit abberufen.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. (Anlage)

**§ 8**

**Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bestimmt sich die Vertretung nach einer Geschäftsordnung.
- (2) Bei Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes führt der /die Vorsitzende des Stiftungsrates die Geschäfte.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

## Stiftung Hör-Sprachförderung

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags mit Stellenplan der Stiftung,
2. die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2),
3. die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates.

### § 9

#### **Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10

#### **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Der Stiftungsvorstand nimmt an allen Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teil.

Der Bezirk Unterfranken entsendet jeweils im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat den/die Schulleiter/in oder ein anderes Mitglied des Lehrerkollegiums der Dr.-Karl-Kroiß-Schule und einen Bezirksrat/eine Bezirksrätin in den Stiftungsrat. Das Einvernehmen für diese beiden Personen muss nach Ablauf von 5 Jahren erneut hergestellt werden. Scheidet eine dieser beiden Personen vor Ablauf dieser fünf Jahre aus seinem / ihrem Amt aus, endet die Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Eine Nachbesetzung erfolgt zeitnah gemäß § 10 (1) Satz 3.

Die restlichen drei Mitglieder werden jeweils vom amtierenden Stiftungsrat per Beschluss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören oder Beschäftigte der Stiftung Hör-Sprachförderung sein. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft im Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende und eine/n weitere/n Stellvertreter/in.
- (4) Der Stiftungsrat kann jedes Mitglied mit mehr als 2/3 der Stimmen aus schwerwiegendem Grund ausschließen, insbesondere wenn das Mitglied gegen die Interessen der Stiftung verstößt. Der/die Betroffene hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Weiteres kann eine Geschäftsordnung des Stiftungsrates regeln.

## § 11

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über:
  1. den Haushaltsvoranschlag,
  2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die Jahres- und Vermögensrechnung,
  4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  6. die Festlegung der Vergütung des Stiftungsvorstandes
  7. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  9. Schaffung oder Auflösung von Beratungs- und Bildungsangeboten,
  10. die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
  11. Zustiftungen gemäß § 5 (2) dieser Satzung,
  12. Grundstückangelegenheiten.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## § 12

### **Geschäftsgang des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Zu den Sitzungen können von dem/der Vorsitzenden Bereichsleiter der Stiftung Hör-Sprachförderung und weitere sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Beschlüsse werden im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 13

### **Satzungsänderungen, Umwandlungen und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird, sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr

## Stiftung Hör-Sprachförderung

sinnvoll erscheint oder neue Aufgaben hinzukommen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mehr als 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

### § 14

#### **Vermögensanfall**

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an den Verein „Alles Verstanden?! e. V.“. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Sofern der Verein „Alles Verstanden?! e. V.“ die bestehenden Beratungs- und Bildungseinrichtungen nicht selbst fortführt, werden diese als Gesamtes oder in Teilen dem Bezirk Unterfranken mit Vorkaufsrecht zum Kauf angeboten.

### § 15

#### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### § 16

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht folgt. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung in der Fassung vom 04.03.2004 außer Kraft.

Die bisherigen Organe bleiben im Amt, bis die neuen Organe bestellt sind.

Würzburg, 31.01.2017

Herbert Dössinger  
Vorstandsvorsitzender

Bärbel Schmid  
Stellv. Vorstandsvorsitzende

Marion Schäfer-Blake  
Bezirk Unterfranken

Ralph Brexl  
Vorstand

Rainer Scheuplein  
Vorstand

Michael Schneider  
Vorstand

Genehmigt von der Regierung von Unterfranken am 23. August 2017.